

Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)

(gemäß Beschluss Nummer VIII/2025/01578 des Stadtrates vom 17.12.2025)

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Begriffe
3. Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum, in städtischen Grünanlagen sowie im Bereich städtischer Einrichtungen
 - 3.1. Anlehnbügel
 - 3.2. Gabelhalter
 - 3.3. Entscheidungskriterien bei der Auswahl des jeweiligen Ständertyps
 - 3.4. Mobile Fahrradständer
4. Vorgaben und Empfehlungen für private Bauvorhaben
 - 4.1. Anzahl der Fahrradabstellplätze
 - 4.2. Ort der Fahrradabstellanlagen
 - 4.3. Bau- und Gestaltungshinweise
 - 4.3.1. Allgemeines
 - 4.3.2. Fahrradabstellanlagen für Wohngebäude und Beherbergungsbetriebe
 - 4.3.3. Fahrradabstellanlagen für sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
5. Weiterführende Hinweise und Empfehlungen

1. Vorbemerkungen

Zur Förderung des Radverkehrs ist neben der fahrradfreundlichen Gestaltung der Straßen und Wege auch die Bereitstellung von zweckmäßigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an den Quellen und Zielen des Radverkehrs erforderlich. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte deshalb bereits im Jahr 2009 beschlossen, dass eine für alle Fachbereiche der Stadtverwaltung verbindliche Richtlinie für die einheitliche Gestaltung von funktionsgerechten Fahrradstellplätzen in der Stadt Halle (Saale) zu erarbeiten ist (Beschluss-Nr. V/2009/08269 vom 16.12.2009). In dieser Richtlinie sollen die Mindeststandards (Art der Fahrradbügel, Abstände der Bügel untereinander, benötigter Platzbedarf, etc.) für Fahrradabstellplätze dargestellt werden. Diese Richtlinie soll auch als Orientierungshilfe bei privaten Bauvorhaben verwendbar sein. Sie wurde am 28.03.2012 vom Stadtrat beschlossen (Beschluss Nr. [V/2011/10253](#)).

Aufgrund der vom Stadtrat am 20.12.2023 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung, Beschluss Nr. VII/2023/06428) macht sich eine Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale) erforderlich. Dabei werden auch Änderungen vorgenommen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Änderung der

Stellplatzsatzung stehen, sondern aufgrund von zwischenzeitlichen Entwicklungen und Erkenntnissen seit dem Beschluss zur ersten Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2012 eingeflossen sind.

2. Begriffe

Fahrradabstellanlagen sind Anlagen zum Abstellen von handelsüblichen einsitzigen Fahrrädern. Sie bestehen aus Fahrradstellplätzen, Bewegungsflächen und den erforderlichen Zu- und Abfahrtswegen. Auskragende Lastenfahrräder, Fahrräder mit Anhängern, Tandems oder Dreiräder sind Sonderfälle, die in der Praxis individuellen Lösungen bedürfen.

Ein **Fahrradstellplatz** ist die Fläche, auf der ein Fahrrad mit Hilfe eines dort befindlichen Fahrradständers möglichst diebstahlsicher abgestellt werden kann.

Bewegungsflächen sind die Flächen zwischen den Fahrradständern, auf denen die Fahrräder rangiert werden können.

3. Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum, in städtischen Grünanlagen sowie im Bereich städtischer Einrichtungen

Entsprechend des o. g. Stadtratsbeschlusses Nr. V/2009/08269 wird angestrebt, dass im öffentlichen Straßenraum, in Grünanlagen (einschließlich Spielplätzen) sowie im Bereich städtischer Einrichtungen möglichst einheitliche Typen von Fahrradständern errichtet werden. Dabei soll, in Abhängigkeit von der jeweiligen örtlichen Situation, unter folgenden Ständertypen ausgewählt werden:

3.1. Anlehnbügel

Der in der Stadt Halle (Saale) typische Anlehnbügel hat eine Länge von 80 bis 85 cm und eine Höhe von 85 bis 90 cm (s. Bild 1). Da in der Regel der Einbau mit Fundamenten (mit oder ohne Bodenhülse) erfolgt, hat der Bügel in diesem Fall eine Gesamthöhe von 110 bis 115 cm (davon 25 cm unterirdisch). Der für die Stadt Halle (Saale) typische Anlehnbügel besteht aus einem Rundrohr mit einem Durchmesser von ca. 5 bis 6 cm.

Sofern am betreffenden Standort mit einer erhöhten Zahl an Kindern zu rechnen ist (z. B. bei Grundschulen, Kindertagesstätten oder Spielplätzen), sollten aufgrund der kleineren Fahrräder von Kindern Anlehnbügel mit einer zusätzlichen Querstrebe verwendet werden, da diese für Kinderfahrräder eine bessere Standfähigkeit ermöglichen (s. Bild 2). Weil es bei dieser Art von Bügeln mehr Möglichkeiten zum Anschließen auch von anderen Fahrradtypen gibt, bietet sich dieser Ständertyp auch an sonstigen Standorten an, die sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden (z. B. weiterführende Schulen oder Verwaltungseinrichtungen).



Bild 1



Bild 2

Bei rechtwinkliger Aufstellung der Anlehnbügel zur Bewegungsfläche soll der Abstand untereinander in der Regel 1,20 m, bei beengten Verhältnissen mindestens 1,00 m, betragen (siehe auch Prinzipskizzen in Anlage 2). Dies ermöglicht ein Anschließen von zwei Fahrrädern pro Bügel. Bei schräger Anordnung in einem Winkel von 45 Grad gilt das gleiche Abstandsmaß, wobei der rechtwinklig zu den Ständern gemessene Abstand maßgebend ist.

In städtebaulich höherwertigen Bereichen (insbesondere Innenstadt) soll der Anlehnbügel in Edelstahlausführung verwendet werden. Ansonsten kommt die feuerverzinkte Ausführung oder mit Pulverbeschichtung zum Einsatz.

Sofern an städtebaulich herausragenden Standorten (insbesondere Plätze mit besonderer Gestaltung) bereits andere Fahrradbügel installiert sind, ist bei etwaigen Ergänzungsplanungen der gleiche Ständertyp wie im Bestand zu verwenden, sofern damit die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllt werden (z. B. Marktplatz).

3.2. Gabelhalter

Dieser Ständertyp ist im Bild 3 dargestellt. Es handelt sich dabei um Bügel (ca. 40 x 60 bzw. 85 cm, Durchmesser ca. 5 cm), die auf zwei parallelen Rohren (Durchmesser ca. 5 cm) befestigt sind. Die Fixierung des Vorderrades erfolgt zum einen mit einer Metallschlaufe am Bügel und zum anderen mit einem Führungsblech an den Füßen des Bügels. Zur Verhinderung von Lackschäden am Fahrrad dienen Kunststoff-Aufsätze am Bügel.



Bild 3



Bild 4



Bild 5

In Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (insbesondere Bedarf und Flächenverfügbarkeit) besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen folgenden Untervarianten dieses Ständertyps:

- Radeinstellung einseitig tief (s. Bild 3),
- Radeinstellung zweiseitig tief,
- Radeinstellung einseitig hoch/tief (s. Bild 4),
- Radeinstellung zweiseitig hoch/tief (s. Bild 5).

Der Abstand der Bügel untereinander soll bei reiner Tiefeinstellung 70 cm und bei Hoch-/Tiefeinstellung 50 cm betragen (siehe auch Prinzipskizzen in Anlage 2).

Da dieser Ständertyp aus gestalterischen Gründen möglichst nicht im öffentlichen Straßenraum zum Einsatz kommen soll, ist im Regelfall die feuerverzinkte Ausführung zu verwenden. Ausführungen mit Pulverbeschichtung sollen nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

3.3. Entscheidungskriterien bei der Auswahl des jeweiligen Ständertyps

Bei der Auswahl des jeweiligen Ständertyps sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu beachten und zu bewerten:

- städtebauliche Situation,
- Bedarf an Fahrradabstellanlagen,
- Größe der zur Verfügung stehenden Fläche,
- Zustand des Untergrunds,
- Kosten.

Wie bereits erwähnt, sollen im öffentlichen Straßenraum möglichst nur Anlehnbügel verwendet werden. Gabelhalter sind vor allem dort empfehlenswert, wo eine größere Anzahl von Fahrradständern errichtet werden soll, die Platzverhältnisse jedoch begrenzt sind (z. B. auf Schulhöfen, Höfen von öffentlichen Einrichtungen, an Schwimmbädern oder im näheren Umfeld von Bahnhöfen).

Fahrradabstellanlagen dürfen nicht vor Rettungsfenstern installiert werden, wenn deren Abstand zur Gebäudewand kleiner 4,0 m ist. Dieser Bereich muss für die Aufstellung tragbarer Leitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges entweder frei sein oder schnell und

einfach frei geräumt werden können. Gegebenenfalls kann dieser Abstand im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der Rettungshöhe auf 3,0 m verringert werden.

3.4. Mobile Fahrradständer

Im öffentlichen Straßenraum werden mobile Fahrradständer insbesondere von Geschäftsinhabern und Betreibern gastronomischer Einrichtungen aufgestellt. Damit auch bei diesen Fahrradständern die Möglichkeit besteht, den Rahmen des Fahrrades anzuschließen, werden Ständertypen empfohlen, die sich am Typ Gabelhalter orientieren (s. Bild 6).

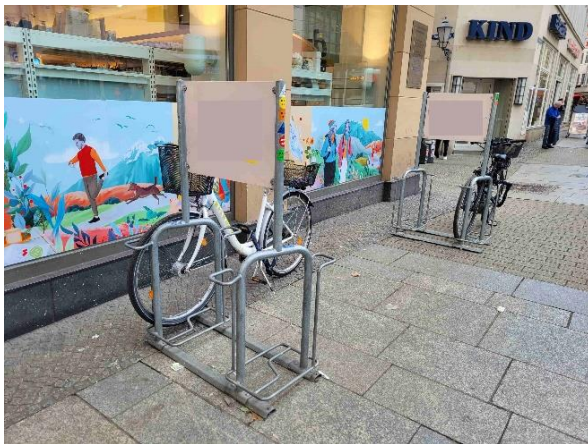


Bild 6

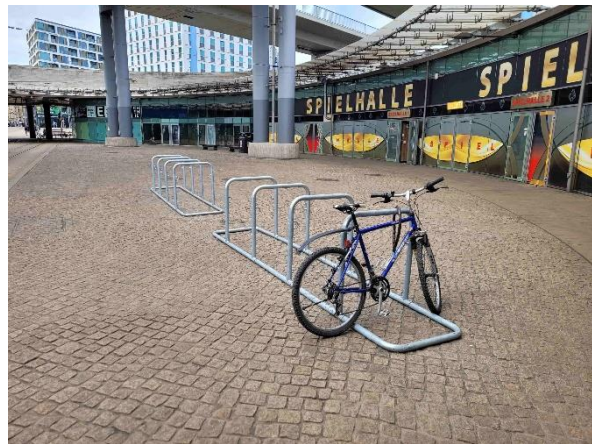


Bild 7

Ein weiteres Anwendungsfeld für mobile Fahrradständer sind größere Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste oder Open-Air-Konzerte. Da derartige Veranstaltungen zumeist auf großflächigen Geländen stattfinden, sollte es in der Regel räumlich möglich sein, auch ausreichende Flächen für Fahrradabstellplätze bereitzustellen.

Auch in diesem Fall sollen anspruchsgerechte Anlehnbügel verwendet werden. Da eine feste Verankerung im Untergrund nicht zweckmäßig ist, sollen dabei Anlehnbügel Verwendung finden, die zusammen mit weiteren Anlehnbügeln auf zwei parallelen Stahlschienen oder -rohren befestigt sind (s. Bild 7).

4. Vorgaben und Empfehlungen für private Bauvorhaben

Seit der 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stadtratsbeschluss Nr. VI/2016/01847 vom 28.09.2016) besteht in der Stadt Halle (Saale) bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen (§ 2a der Stellplatzsatzung).

Im Folgenden wird den Beteiligten eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Gestaltung anspruchsgerechter Fahrradabstellanlagen gegeben. Da die Richtzahlenliste zur Anzahl der Fahrradabstellplätze Bestandteil der Stellplatzsatzung ist, gilt diese als verbindlich.

4.1. Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Ermittlung der Anzahl der Fahrradabstellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder aus der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung, s. Anlage 1). Bei der Verwendung von Fahrradabwehrbügeln wird pro Bügel mit zwei Fahrrädern gerechnet. Es kann sinnvoll sein, Reserveflächen zur nachträglichen Erweiterung der Fahrradabstellanlagen vorzuhalten. Die Zahl der Fahrradabstellanlagen kann auf unterschiedliche Standorte bzw. auch auf Abstellung im Freien und in Gebäuden aufgeteilt werden. Die Fahrradabstellanlagen für private Nutzungen sind grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück anzuordnen.

4.2. Ort der Fahrradabstellanlagen

Prinzipiell sollten Fahrradstellplätze von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Weg, bequem und sicher zu erreichen sein. Sind sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, sollten bei Anlagen mit öffentlicher Nutzung Hinweisschilder oder Wegweiser angebracht werden.

Fahrradstellplätze sollten zum Zwecke der sozialen Kontrolle an gut einsehbaren Stellen und in der Nähe der Gebäudezugänge angeordnet werden. Die Lage sollte so gewählt werden, dass die Abstellplätze bei Dunkelheit beleuchtet sind. Gegebenenfalls ist eine eigene Beleuchtung sinnvoll.

4.3. Bau- und Gestaltungshinweise

4.3.1 Allgemeines

Jede Fahrradabstellanlage (außerhalb abschließbarer Räume und abgesehen von mobilen Anlagen) sollte fest im Boden verankerte Fahrradständer aufweisen, an denen Fahrräder mit allen üblichen Laufradgrößen und Reifenbreiten stand- und diebstahlsicher abgestellt werden können. Den besten Diebstahlschutz bieten Ständertypen mit Möglichkeiten zum Anschließen des Fahrradrahmens auch mit einem kurzen Seil- oder Bügelschloss. Hinsichtlich einer Langzeitabstellung empfehlen sich auch abschließbare Fahrradboxen (s. Bild 8).



Bild 8

Völlig ungeeignet sind Fahrradständer, bei denen lediglich das Vorderrad hineingestellt werden kann (so genannte „Felgenkiller“). Diese bieten, keinen wirksamen Diebstahlschutz und können Beschädigungen der Räder verursachen (z. B. durch Verbiegen der Felgen).

Jeder Stellplatz sollte von der Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Für die Bewegungsfläche sind bei Queraufstellung mindestens 2,00 m Breite vorzusehen, bei Schrägaufstellung mindestens 1,50 m Breite. Zur Vermeidung von gegenseitiger Beschädigung, Kleidungsbeschmutzung und zur bequemerer Handhabung sollte bei Anlehnbügel der Abstand der Fahrradständer untereinander in der Regel 1,20 m, bei beengten Verhältnissen mindestens 1,00 m betragen. Bei schräger Anordnung ist der rechtwinklig zu den Ständern gemessene Abstand maßgebend. Bei Gabelhaltern sollte der Abstand mindestens 70 cm, bei wechselnder Hoch-/Tiefanordnung 50 cm, betragen (siehe auch Prinzipskizzen in Anlage 2).

Fahrradständer dürfen insbesondere im ungenutzten Zustand keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

Bei größeren Anlagen sind mehrere Zu- und Abfahrtswege sinnvoll, insbesondere bei Anlagen, bei denen gleichzeitig viele An- oder Abfahrten stattfinden (z. B. Schulen, Bahnstationen, Veranstaltungsorte).

4.3.2 Fahrradabstellanlagen für Wohngebäude und Beherbergungsbetriebe

Bei Wohngebäuden und Beherbergungsbetrieben sind zur Fahrradabstellung grundsätzlich abschließbare Räume oder Boxen zu empfehlen. Diese sollten möglichst nahe dem Hauseingang liegen sowie bequem und stufenlos erreichbar sein. Bei ungünstigen Verhältnissen sind Schieberampen sinnvoll. Für größere Wohnanlagen wird empfohlen, den Nutzerkreis pro Fahrradraum auf 6 bis 10 Wohneinheiten zu beschränken.

In Hinsicht auf die verstärkte Nutzung von Fahrrädern mit Elektroantrieb bzw. –unterstützung ist es auch empfehlenswert, Stromanschlüsse in der Nähe der Fahrradabstellplätze bereitzustellen.

4.3.3 Fahrradabstellanlagen für sonstige Gebäude und bauliche Anlagen

Bei sonstigen Gebäuden und baulichen Anlagen sollten die Abstellanlagen so angeordnet werden, dass sie vom Grundstückszugang aus gut erkenn- und erreichbar sind. Bei mehreren Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen sollten die Abstellplätze möglichst verteilt angeordnet werden.

Bei Nutzungen mit Langzeitabstellung (z. B. an Arbeitsstätten, Schulen, ÖPNV-Haltepunkten) sollte zumindest ein Teil der Fahrradstellplätze mit einer Überdachung als Witterungsschutz ausgerüstet werden (s. Bild 9). Außerdem bestehen dort höhere Anforderungen an den Diebstahlschutz. Neben der Möglichkeit des Anschließens des Fahrradrahmens sind dabei eine gute soziale Kontrolle sowie eine gute Beleuchtung der Abstellanlage empfehlenswert. Für diese Nutzungen sollten nach Ermessen abschließbare Räume oder Boxen bereitgestellt werden. An Orten mit eher kurzzeitigen Abstellvorgängen (z. B. vor Geschäften) sollte dagegen der bequeme Zugang Priorität haben.



Bild 9

In dicht bebauten Innenstadtbereichen sollte auch die Möglichkeit von Anlehnstangen an Hauswänden in Erwägung gezogen werden. Diese Lösung bietet sich insbesondere in Geschäftsstraßen an, wo dadurch Beschädigungen an Schaufensterscheiben vermieden werden können.

5. Weiterführende Hinweise und Empfehlungen

Weiterführende Informationen zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen und -plätzen sind zu finden in den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ von 2023 (EAR 23) und „Hinweisen zum Fahrradparken“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV).

Anlagen:

1. Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder aus der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)
2. Prinzipskizzen für die Anordnung von Fahrradabstellanlagen

Anlage 1

Richtzahlenliste für KFZ-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder aus der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Nr:	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1. Wohngebäude			
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen		
	bis 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,5 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
	ab 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,7 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	0,5 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Fastpl. je Bett
1.5	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl.
1.8	Obdachlosenheime, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge	1 Stpl. je 30 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. je Einrichtung	1 Fastpl. je 3 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	1 Fastpl. je 40 m ² Nutzfläche *)
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche *)
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Fastpl. je 50 m ² Verkaufsfläche

3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche
-----	---	--	---

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 Fastpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung/ gesamtstädtischer Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Fastpl. je 15 Sitzplätze
4.5	Museen, Ausstellungen	1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche

5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 400 m ² Sportfläche	1 Fastpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Tennisplätze, Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern	1 Fastpl. je 10 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern
5.3	Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Liege- und Spielfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 Stpl. je Spielfeld	2 Fastpl. je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Fastpl. je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	2 Fastpl. je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Fastpl. je 5 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten	1 Fastpl. je 10 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	2 Fastpl. je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken, Krankenhäuser, Privatkliniken	1 Stpl. je 3 Betten	1 Fastpl. je 8 Betten
7.2	Altenpflegeheime, Sanatorien, Kureinrichtungen, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 10 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 20 Studienplätze	1 Fastpl. je 6 Studienplätze
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	1 Fastpl. je 3 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohäuser	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fastpl. je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 Stpl. je Waschanlage **)	-

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Fastpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche

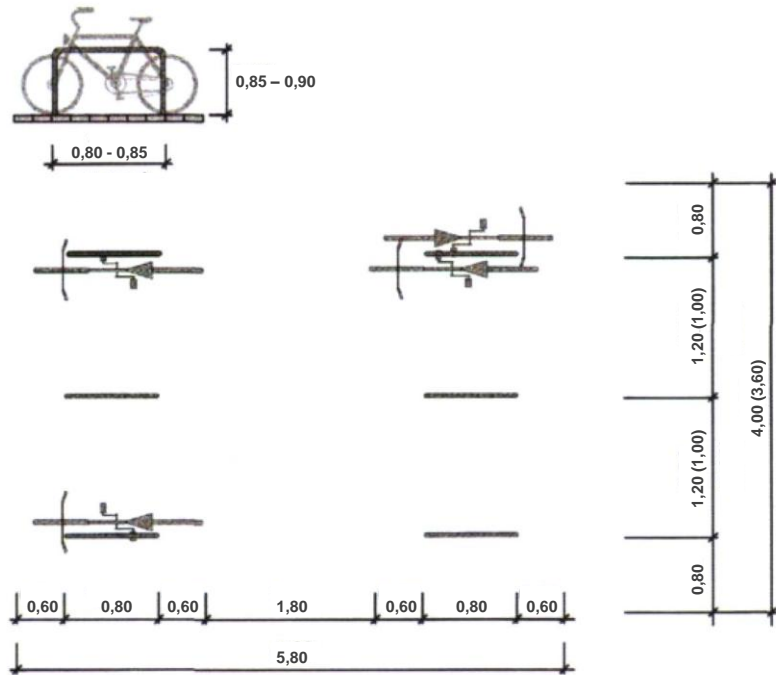
*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.“

Anlage: 2

Prinzipskizzen für die Anordnung von Fahrradabstellanlagen

Anlehnbügel:



Gabelhalter:

